gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



3.0.1 (3.0.0)

Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

> Art. Nr. 3754 02.07.2025

Überarbeitet am: Druckdatum: 02.07.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Art. Nr. 3754

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, 1.2 von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Empfohlene Einschränkung der Anwendung:

Beschichtungsstoff auf Lösemittelbasis Bei sachgemäßer Anwendung - keine

Version (Überarbeitung):

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

BIOFA Naturprodukte W.Hahn GmbH

Straße: Dobelstr.22

Postleitzahl/Ort: D-73087 Bad Boll

Telefon: +49 (0) 7164-9405-0 **Telefax:** +49 (0) 7164-9405-94

Ansprechpartner für Informationen:

E-Mail-Adresse auskunftgebender Bereich zum Sicherheitsdatenblatt: info@biofa.de

Schweizer Importeur: Thymos AG CH-5600 Lenzburg, Niederlenzer Kirchweg 2

Telefon: 0041(0)628924444 Telefax: 0041(0)628924465 E-Mail: info@thymos.ch

1.4 Notrufnummer

Während der Bürozeiten von 7:00 bis 16:00 Uhr: +49 (0) 7164-9405-0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine gefährliche Substanz oder Mischung

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. P262 P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Seite: 1 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Art. Nr. 3754

Überarbeitet am: 02.07.2025 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Mit Produkt verschmutzte Materialien wie Reinigungslappen, Papiertücher und Schutzkleidung können sich einige Stunden später selbst entzünden. Zur Vermeidung eines Feuerrisikos sollten alle verschmutzten Materialien in einen wassergetränkten, geschlossenen Metallbehälter gelegt werden. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht anwendbar.

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentratione von 0,1% oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU)2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt < 2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; EG-Nr.: 918-481-9; CAS-Nr.: 64742-48-9; REACH-Registrierungsnr.: 01-2119457273-39

Gewichtsanteil : ≥ 60 - < 65 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Asp. Tox. 1; H304

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Seite: 2 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Art. Nr. 3754

Überarbeitet am: 02.07.2025

Druckdatum: 02.07.2025

Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Evtl. vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter ausspülen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen sicherstellen, dass Erbrochenes nicht in die Luftröhre gelangt. Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid (CO2) Sprühwasser Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2) Stickoxide (NOX)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen. Kleine Mengen sowie ausgetretenes Restmaterial mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern - Verwendung von organischen Lösemitteln vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Seite: 3 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Art. Nr. 3754

Überarbeitet am: 02.07.2025 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen immer Erdung durchführen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Das Einatmen von Staub, Partikel, Sprühnebel oder Dämpfen, welche von der Anwendung dieses Gemisches stammen, vermeiden. Das Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck entleeren. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Schutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Mit Produkt verschmutzte Materialien wie Reinigungslappen, Papiertücher und Schutzkleidung können sich einige Stunden später selbst entzünden. Zur Vermeidung eines Feuerrisikos sollten alle verschmutzten Materialien in einen wassergetränkten, geschlossenen Metallbehälter gelegt werden. Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung

Zusammenlagerungshinweise

Fernhalten von: Alkalien (Laugen). Säure Oxidationsmittel

Lagerklasse: 10

Lagerklasse (TRGS 510): 10

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett und dem technischen Merkblatt beachten. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Schützen gegen Hitze. Frost Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Der Zutritt ist nur autorisiertem Personal zu erlauben.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Grundierung für saugstarke Untergründe im Innenbereich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt < 2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9

Grenzwerttyp (Herkunftsland): AGW (D)
Grenzwert: 250 mg/m³

Bemerkung: Schichtmittelwert (8 h) TRGS 900

Version:

Grenzwerttyp (Herkunftsland): AGW (D)
Grenzwert: 500 mg/m³

Seite: 4 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 3754



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Überarbeitet am : 02.07.2025 Version (Überarbeitung) : 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

Bemerkung: Kurzzeitwert (15 min.) TRGS 900

Version:

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)
Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Gestellbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen DIN EN 374

Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Bei häufigerem Handkontakt Geeignetes Material: Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials: 0,7 mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 480 min.

Bei kurzzeitigem Handkontakt Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 120 min.

Körperschutz

Undurchlässige, antistatische Arbeitsschutzkleidung tragen

Empfohlenes Material: Naturfaser (z.B. Baumwolle), hitzebeständige Synthetikfaser

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung , unzureichender Belüftung ungenügender Absaugung längerer Einwirkung Aerosol- oder Nebelbildung.

Geeignetes Atemschutzgerät

Kombinationsfiltergerät (EN 14387) A 2 P 2

Filtertypen: A, B, \bar{E} , K. Klasse 1: Höchstzulässige Schadstoffkonzentration in der Atemluft = 1000 mL/m³ (0,1 Vol.-%); Klasse 2 = 5000 mL/m³ (0,5 Vol.-%); Klasse 3 = 10000 mL/m³ (1,0 Vol.-%).

Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit Partikelfilter: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 15-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 400-facher Grenzwert.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Seite: 5 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Art. Nr. 3754

Überarbeitet am: 02.07.2025 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig:

Farbe: farblos.

Geruch

Nach Lösemittel

Geruchsschwelle

Nicht bestimmt

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich : (1013 hPa) 180 °C Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar Flammpunkt: 65 °C DIN EN ISO 1523 Zündtemperatur: °C 200 **Untere Explosionsgrenze:** Vol-% ca. 0,6 Obere Explosionsgrenze: ca. 7 Vol-% (50°C) Dampfdruck: ca. Dichte: (20°C) 0,84 - 0,85 DIN 53217 g/cm3 Lösemitteltrennprüfung: (20°C) Keine Daten verfügbar Wasserlöslichkeit: (20°C) unlöslich pH-Wert: nicht anwendbar Düse 3 mm, Methode Auslaufzeit: (20°C) 45 DIN EN ISO 2431 Kinematische Viskosität: (40°C) 21 mm²/s Festkörpergehalt: 35 - 40 Gew-% Lösemittelgehalt: 60 - 65 Gew% Maximaler VOC-Gehalt (EG): 60 - 65 Gew-% Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): 60 - 65 Gew-%

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich (jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf/-

Luftgemische möglich).

Relative Dichte: Nicht bestimmt **Dampfdichte:** Nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei vorschriftsmäßiger Verwendung, Handhabung und Lagerung weist das Gemisch keine gefährliche Reaktivität auf.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Verwendung, Handhabung und Lagerung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mit Produkt verschmutzte Materialien wie Reinigungslappen, Papiertücher und Schutzkleidung können sich einige Stunden später selbst entzünden. Zur Vermeidung eines Feuerrisikos sollten alle verschmutzten Materialien in einen

Seite: 6 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Überarbeitet am: 02.07.2025 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

wassergetränkten, geschlossenen Metallbehälter gelegt werden.

Art. Nr. 3754

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien (Laugen). Säure Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung bei hohen Temperaturen können entstehen: Kohlendioxid. Kohlenmonoxid Stickoxide (NOx). Ruß.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Wirkungen

Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt <

2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Expositionsweg: Oral Spezies: Ratte

Wirkdosis : > 5000 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt < 2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr. : 64742-48-9)

Expositionsweg: Dermal Spezies: Kaninchen Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

LC50 (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER Parameter:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt <

2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Expositionsweg: Einatmen Spezies: Ratte $> 9300 \text{ mg/m}^3$ Wirkdosis:

Expositionsdauer: 4 h

Reizung und Ätzwirkung

Primäre Reizwirkung an der Haut

Parameter: Primäre Reizwirkung an der Haut (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF

BEHANDELT, SCHWER Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt < 2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-

48-9)

Parameter: Primäre Reizwirkung an der Haut (Cobaltbis(2-ethylhexanoat); CAS-Nr.: 136-52-7)

Wirkdosis: 0,25 - 0,5 %

Das Produkt ist nicht reizend.

Reizung der Augen

Reizung der Augen (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER Parameter:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt <

2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Seite: 7 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



3.0.1 (3.0.0)

Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Art. Nr. 3754 Überarbeitet am: 02.07.2025

Druckdatum: 02.07.2025

> Das Produkt ist: nicht reizend. Reizung der Atemwege

Parameter: Reizung der Atemwege (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT,

> SCHWER Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt < 2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Version (Überarbeitung):

Das Produkt ist: nicht reizend.

Sensibilisierung

Das Produkt ist nicht sensibilisierend.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzellmutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LL50 (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt < 2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

> 1000 mg/lWirkdosis: Expositionsdauer: 24 h

Parameter: LL50 (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt <

2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Spezies:

Seite: 8 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 3754



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Überarbeitet am: 02.07.2025 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

> Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität Auswerteparameter:

Wirkdosis: > 1000 mg/l Expositionsdauer: 24 h

LL50 (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER Parameter:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt <

2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Spezies: Pseudokirchneriella subcapitata Akute (kurzfristige) Algentoxizität Auswerteparameter:

> 1000 mg/l Wirkdosis: Expositionsdauer: 72 h

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Chronische (langfristige) Fischtoxizität (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF Parameter:

BEHANDELT, SCHWER Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt < 2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) Chronische (langfristige) Fischtoxizität Auswerteparameter:

> 1000 mg/l Wirkdosis: Expositionsdauer: 24 h

Parameter: NOELR (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt < 2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) Auswerteparameter: Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 0,1 mg/l Expositionsdauer: 28 Tag(e)

NOELR (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER Parameter:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt <

2 Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Spezies: Auswerteparameter: Chronische (langfristige) Daphnientoxizität

Wirkdosis: 0,18 mg/l Expositionsdauer: 21 Tag(e)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

Biologischer Abbau

Biologischer Abbau (NAPHTHA (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELT, SCHWER Parameter:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclo-Alkane, Aromatengehalt < 2

Gew.-%, Benzolgehalt < 0,1 Gew.-%; CAS-Nr.: 64742-48-9)

Inokulum: Biologischer Abbau

Auswerteparameter: Aerob Wirkdosis: 80 % Expositionsdauer: 28 Tag(e)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Seite: 9 / 14

(DE / D)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 3754



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Überarbeitet am : 02.07.2025 Version (Überarbeitung) : 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfälle und leere Behälter müssen eingestuft werden in Übereinstimmung mit der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

08 01 11*

Abfallbezeichnung

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 10*

Abfallbezeichnung

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seite: 10 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Überarbeitet am: 02.07.2025 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Art. Nr. 3754

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß **IBC-Code**

Nicht anwendbar

14.8 Zusätzliche Angaben

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

REACH-Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

REACH – Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches Besorgniserregende Stoffe (Artikel 59)

keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine

Stoffsicherheitsbeurteilungen erstellt werden. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der : Nicht anwendbar

Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

(Neufassung)

REACH – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) Seveso III Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit

gefährlichen Stoffen

: Nicht anwendbar

: keine

: kein(e,er) : Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Störfallverordnung

Unterliegt nicht der StörfallVO.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. II): 60 - 65 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß AwSV, Anlage 1 (5.2)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

Flüchtige organische Verbindungen

Richtlinie 2004/42/EG (31. BImSchV/Chem VOC-FarbV)

Seite: 11 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Art. Nr. 3754

Überarbeitet am : 02.07.2025 **Version (Überarbeitung) :** 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

< 60-65 % < 540 g/l

VOC-Produktkategorie : Farben und Lacke

VOC-Unterkategorie des Produktes : Bindende Grundierungen

VOC-Grenzwert Stufe II (g/L), gebrauchsfertig: 750

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 540

Zusätzliche Angaben

Giscode: Ö 60+

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

DIN

EAK

1.4 Notrufnummer • 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP • 09. Physikalische und chemische Eigenschaften • 16. Sonstige Angaben

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. Akute Toxizität

ADR Accord europeen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road -

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der

Straße

Aquatic Acute Akute aquatische Toxizität
Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
CAS Chemical Abstracts Service – Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern

CLP Classification, Labelling and Packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung,

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd,

fortpflanzungsgefährdend)
Deutsches Institut für Normung
Europäischer Abfallkatalog
Mittlere effektive Konzentration

EC50 Mittlere effektive Ko EN Europäische Norm EU Europäische Union

EUH Europäische Gefahrenhinweise Eye Dam. Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. Augenreizend

Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit

GHS Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

hPa Hectopascal

IATA-DGR International Air Transport Association –Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften

der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung)

ICAO-TI International Civil Aviation Organization-Technical Instructions (Technische Anleitungen für den

sicheren Transport von Gefahrgütern in der Luft der zivilen Luftfahrtgesellschaft)

IC50 Halbmaximale Hemmstoffkonzentration

Seite: 12 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Überarbeitet am: 02.07.2025 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 02.07.2025

> **IMDG** International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationaler Code für Gefahrgüter auf See

Internation Standards Organization (Internationale Organisation für Normung) ISO

LC50 Lethal concentration, 50 percent (Lethale Konzentration für 50% einer Versuchspopulation)

LD50 Lethal dose, 50 percent (Lethale Dosis für 50% einer Versuchspopulation)

Limited Quantities (begrenzte Mengen) I O

Art. Nr. 3754

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe

Met. Corr. Korrosiv gegenüber Metallen

No Observed Effect Concentration (Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der NOFC

keine Wirkung – schädigender Effekt – mehr nachweisbar ist)

PBT Persistent, Bioaccumulative and Toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

RCP Reciprocal Calculation-based Procedure (Methode zur Berechnung von Arbeitsplatzgrenzwerten

von Kohlenwasserstoffgemischen

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Reglement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses

(Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

Hautätzende Wirkung

Skin Corr. Skin Irrit. Hautreizende Wirkung

Sensibilisierung durch Hautkontakt Skin Sens.

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität – bei einmaliger Exposition

Technische Regeln für Gefahrstoffe **TRGS** UN United Nations (Vereinte Nationen)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung) VbF VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvR very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK Wassergefährdungsklasse (German Water Hazard Class)

Siehe auch Übersichtstabellen unter <u>www.euphrac.com</u> oder <u>http://abk.esdscom.eu</u>

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Des weiteren sind Daten den aktuellen Sicherheitsdatenblättern der Rohstofflieferanten entnommen bzw. durch akkreditierte Prüflabors oder firmenintern ermittelt worden.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung und Bewertung erfolgte durch die Rechenmethode.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

FUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt. Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) – registrierte Stoffe/Gemische, die die Kriterien für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG erfüllen – ist nicht erforderlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die

Seite: 13 / 14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Universal Hartgrund lösemittelhaltig

Art. Nr. 3754 **Überarbeitet am :** 02.07.2025

02.07.2025 **Version (Überarbeitung) :** 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum : 02.07.2025

Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 14 / 14